

B & K Steuer-Tipp

09/2017

Schenkungen steuerbegünstigt vornehmen – Fünf Tipps für die Schenkungsteuer

I. Ausgangslage

In Deutschland stehen weiterhin erhebliche Vermögensübertragungen auf die nächste Generation an. Insbesondere bei Betriebsvermögen haben in der jüngeren Vergangenheit viele Übertragungen stattgefunden, die komplexe Begünstigungen bei der Schenkungsteuer genossen haben. Nach unserer Erfahrung ist dabei etwas in den Hintergrund geraten, dass auch private Vermögensübertragungen durchgeführt wurden oder noch anstehen, die ebenfalls ohne vorherige Planungen erhebliche Schenkung- oder Erbschaftsteuerfolgen nach sich ziehen können. Mit vergleichsweise geringem Aufwand können jedoch die vorhandenen, zulässigen Begünstigungsregelungen der Schenkungsteuer genutzt und hohe Steuersummen vermieden werden.

Dieser Kurzüberblick soll fünf einfache Regelungen aufzeigen, die – flankiert durch unsere Beratung bezüglich der jeweiligen Details des einzelnen Sachverhalts – fast immer erhebliche Schenkungsteuerersparnisse zur Folge haben.

Aufgrund der meist hohen persönlichen Freibeträge (jedenfalls innerhalb der engsten Familie) unterliegt selbstverständlich nicht jedes Vermögen und jede Übertragung hiervon einer Schenkung- oder Erbschaftsteuer. Allerdings haben wir immer wieder in unserer Beratungspraxis erfahren, dass die Selbsteinschätzung des Werts der gesamten Vermögenswerte (inkl. Renten, Versicherungen und Immobilien) erheblich unter den tatsächlichen Vermögenswerten liegt und die drohende Schenkungsteuerhöhe unterschätzt wurde.

II. Fünf Tipps für die Schenkungsteuer

Je nach den Einzelheiten des Sachverhaltes sollten Sie die folgenden Möglichkeiten in Erwägung ziehen.

1. Persönliche Freibeträge – wenn möglich, mehrfach – ausnutzen

Der persönliche Freibetrag einer Übertragung unter den Eltern beträgt 500.000,00 € und eines Elternteils an ein Kind 400.000,00 €.

Unbekannt ist aber häufig, dass in jedem Schenkungsverhältnis – jeder Elternteil an jedes Kind – dieser Freibetrag zur Verfügung steht, so dass es auch auf die richtige Vermögensverteilung vor der Schenkung ankommt. Zudem stehen diese Freibeträge alle 10 Jahre zur Verfügung, so dass eine langfristige Planung einer vorweggenommenen Erbfolge sehr wichtig sein kann.

2. Erweiterung des Kreises der Beschenkten prüfen

Teilweise mag auch die Übertragung an Enkel – unter Überspringung einer Generation – sinnvoll sein, z.B. bei bereits ausgenutzten Freibeträgen für die Kindergeneration. Hier sind Freibeträge von 200.000,00 € pro Schenkungsverhältnis alle 10 Jahre vorhanden. Zudem mag es auch denkbar sein, im Wege einer Kettenschenkung, z.B. bei Übertragungen von Onkeln und Tanten an die Nichten/Neffen, wo „nur“ ein persönlicher Freibetrag von 20.000,00 € an sich möglich wäre, über den Umweg der Zwischenübertragung an Geschwister (=Eltern der Nichten/Neffen) unter Beachtung der engen Voraussetzungen einer Kettenschenkung in den Genuss eines höheren Freibetrags zu kommen. Hier werden zudem Steuersatzvorteile ausgenutzt, da der Steuersatz bei Übertragungen an enge Verwandte niedriger ist.

3. Sachliche Begünstigungen ausnutzen

Übertragungen von Sachwerten unterliegen weiteren sachlichen Befreiungen, z.B. Wohnimmobilien von 10%, Familienheim von 100%, Hausrat und bewegliche Gegenstände von bis zu 41.000,00 € alle 10 Jahre. Zudem werden Immobilien häufig auch durch die besonderen Bewertungsverfahren niedriger bewertet als die heutigen Verkehrswerte. So kann z.B. unter der Gestaltung der mittelbaren Schenkung (es wird Geld verschenkt mit der Auflage, eine begünstigte Immobilie oder begünstigtes Sachvermögen zu kaufen) eine Geldschenkung begünstigt vorgenommen werden.

4. Belastungen begünstigen Schenker und sparen Steuern

Weiterhin ist es sinnvoll, auch den Vorbehalt von Belastungen (häufig Nießbrauch) zu Gunsten des Schenkers zu prüfen. Zum einen wird so der Schenker weiterhin von dem verschenkten Gegenstand durch Nutzung der Erträge profitieren. Zum anderen ist dieser Nießbrauch abzugsfähig bei der Schenkungsteuer. Verstirbt später der Schenker, so ist der Wegfall des Nießbrauchs grundsätzlich kein steuerpflichtiger Tatbestand, so dass es so zu einer endgültigen Steuerersparnis kommt.

5. Gesetzliche Übertragungspflichten lassen Schenkungsteuer entfallen

Der bei Beendigung einer gesetzlichen Ehe grundsätzlich vorgesehene Zugewinnausgleich ist rechtlich angeordnet, so dass es an einer freigiebigen Schenkung fehlt. Schenkungsteuer kann somit verhindert werden, wenn zum Zwecke der Vermögensübertragung der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – wenn auch nur kurzfristig – aufgehoben wird. Genauso sind Übertragungen zum angemessenen Unterhalt oder zu einer Ausbildung an sich steuerfrei. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind jedoch – auch wenn dies verwundert – nur in angemessener Höhe steuerfrei, und können somit bei Überschreiten dieser Grenzen Steuerpflichten auslösen.

III. Steuer-Tipp: Sorgsame Planung entscheidet

Es ist immer wieder erkennbar, dass eine sorgsame Vermögensplanung nicht nur

schenkungssteuerlich sinnvoll ist, sondern auch dem übergeordneten Familienfrieden zu Gute kommt. Entscheidend ist die breit angelegte Planung von Vermögensübertragungen, da jeder Einzelfall Besonderheiten birgt. Keine Alternative ist es meist, vor den spätestens bei Tod anfallenden Übertragungen „die Augen zu verschließen“, weil dann frühzeitige Erwägungen und Steuersparmöglichkeiten mit teuren Folgen endgültig unmöglich werden. Zudem ist auch zu beachten, dass nicht beim Finanzamt angezeigte Schenkungen grundsätzlich nicht verjähren und Steuern auch noch Jahrzehnte nach Übertragung erhoben werden können, so dass hier der Weg einer frühzeitigen Gestaltung auf Basis der vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten zumeist die bessere Alternative ist.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.